

# **RICHTLINIEN**

## **für die Kindergärten des Trägervereins „Tageseinrichtungen für Kinder Niederzier e.V.“**

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 25.6.1992 die folgende Neufassung der Richtlinien für die Kindergärten des Trägervereins „Tageseinrichtungen für Kinder Niederzier e.V.“ beschlossen. Damit treten die Richtlinien, die in der Sitzung am 22.12.1988 beschlossen wurden, außer Kraft. Die Anpassung an das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erfolgt durch den Träger mit Wirkung zum 01.08.2008.

### **I**

#### **Auftrag des Kindergartens**

- 1.) Der Kindergarten ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 KiBiz eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben des Kindergartens. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten.
- 2.) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere
  - die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
  - dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
  - dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
  - die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
  - die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.
- 3.) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

### **II**

#### **Elternversammlung, Elternbeirat, Rat der Tageseinrichtung**

Das Personal der Kindertageseinrichtung arbeitet mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet.

Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

#### **Elternversammlung: - § 9 Abs. 3 KiBiz -**

Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung.

In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

#### **Elternbeirat: - § 9 Abs. 4 KiBiz -**

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Elternbeirates auf Grundlage des GTK wird zunächst beibehalten.

Der Elternbeirat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternbeirat tagt mindestens dreimal jährlich.

#### **Rat der Kindertageseinrichtung: - § 9 Abs. 5 KiBiz -**

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

### **III**

#### **Aufnahmebedingungen**

- 1.) Der Kindergarten nimmt im Grundsatz nur Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht - auf. Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erfolgt im Rahmen des vorhandenen Platzkontingentes.

Für die Aufnahme gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Entscheidung in welcher Einrichtung das Kind aufgenommen wird obliegt dem Träger. Er hat dabei die gem. § 9 Abs. 5 KiBiz mit dem Rat der Kindertageseinrichtung zu vereinbarenden Kriterien für die Aufnahme von Kindern zu berücksichtigen, soweit Kriterien festgelegt wurden.
- b) Zur Anmeldung für das jeweils kommende Kindergartenjahr werden die Eltern der Kinder – etwa November - Januar jedes Jahres - durch den Träger im Rahmen einer verbindlichen Bedarfsumfrage schriftlich aufgefordert. Eltern, deren Kinder bereits in einer Einrichtung betreut werden, sind vertraglich darauf hingewiesen worden, Änderungswünsche für das kommende Kindergartenjahr bis jeweils zum 15.01.

schriftlich dem Träger mitzuteilen. Außerdem wird das Anmeldeverfahren im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

- 2.) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01. bzw. 15. eines Monats.
- 4.) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirche bleiben unberührt.

#### **IV Öffnungszeiten**

- 1.) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die Regelöffnungszeiten sind zurzeit jeweils von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

vormittags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Bei einer Betreuung über Mittag beträgt die Regelöffnungszeit 9 Stunden und zwar von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Bei einer Betreuung in Blockform (vormittags inkl. Mittagessen) beträgt die Regelöffnungszeit 6,5 Stunden und zwar von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

- 2.) Die Kinder sollen morgens bis spätestens 08.30 Uhr im Kindergarten sein.
- 3.) Die Ferien- und sonstigen Schließungszeiten im Kindergarten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Während der übrigen Zeiten ist der Kindergarten geöffnet, es sei denn, daß im Einzelfall vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates etwas anderes bestimmt wird. Hierüber erhalten die Eltern jeweils rechtzeitig Nachricht.

#### **V Allgemeine Ordnung**

- 1.) Zur Förderung der Gesundheit der Kinder wird gebeten, ihnen morgens ein kindgerechtes Frühstück - jedoch keine Naschereien - mitzugeben.
- 2.) Die Kinder sollen den Kindergarten regelmäßig besuchen. Bei notwendigen Versäumnissen sind sie baldmöglichst durch den Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.
- 3.) Die Kinder sollen in Begleitung eines Erwachsenen in den Kindergarten kommen und nach Hause gehen. Wenn dies nicht möglich ist, muß eine schriftliche Bestätigung hierüber abgegeben werden. Der Kindergarten stellt grundsätzlich keine Begleitung.
- 4.) Für die Kinder ist Turnzeug anzuschaffen. (Die Turnsachen müssen mit dem vollen Namen gekennzeichnet sein).

## **VI Gesundheitsfürsorge, Krankheit und Unfall**

- 1.) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.
- 2.) Treten bei einem Kind Anzeichen von einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz auf, so sind die Erziehungsberechtigten um der anderen Kinder willen verpflichtet, unverzüglich die Leiterin des Kindergartens zu verständigen, damit Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Das gleiche gilt, wenn in der Familie des Kindes oder der näheren Umgebung, eine ansteckende Krankheit auftritt. Das Kind darf erst dann wieder den Kindergarten besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die ansteckende Krankheit abgeklungen ist.
- 3.) Sollte einem Kind im Kindergarten bei Veranstaltungen des Kindergartens oder auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg ein Unfall zustoßen, so tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein.
- 4.) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.
- 5.) In den Kindertageseinrichtungen ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

## **VII Aussprachen**

Aussprachen über Erziehungsfragen sowie über die Art der Arbeit im Kindergarten finden an den Elternabenden statt. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, diese zu besuchen.

Im Interesse der Kinder muß es untersagt werden, daß die Leiterin sowie die Fachkräfte im Erziehungsdienst während der allgemeinen Öffnungszeiten durch längere Rücksprachen und Besprechungen von der Arbeit mit den Kindern ferngehalten werden. Für einzelne Fragen steht die Leiterin jeweils montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Telefonische Benachrichtigungen sind möglichst bis 09.00 Uhr durchzuführen, damit der Kindergartenbetrieb nicht ständig gestört wird.

## **VIII Elternbeitrag**

Für Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages ist nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kreisjugendamt zuständig. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Betriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Diese Beitragspflicht besteht solange, wie der Einrichtungsträger aufgrund des Betreuungsverhältnisses zur Bereitstellung rechtlich verpflichtet ist. Die Beitragspflicht entfällt, wenn der Kindergartenplatz nach dem Betreuungsvertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben rechtswirksam gekündigt worden ist. Soweit also eine Kündigung des Platzes in der Einrichtung für ein schulpflichtig werdendes Kind nur zu dem Zweck erfolgt, eine

Beitragszahlung für den letzten, von Ferien betroffenen Monat zu vermeiden, liegt eine rechtsmissbräuchliche vor. Unter dieser Voraussetzung entfällt die Elternbeitragsverpflichtung nicht.

## **IX Abmeldung**

- 1.) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten muß vom Erziehungsberechtigten persönlich vorgenommen werden. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur bis zum 15. eines jeden Monats zum Ablauf des Monats möglich.
- 2.) Das Betreuungsjahr beginnt in der Regel am 01.08. und endet jeweils am 31.07. jeden Jahres. Bei verändertem Schulbeginn infolge der gesetzlichen Regelung (bspw. Schulbeginn zum 1.9. eines Jahres) erfolgt eine Anpassung.

Bei Kindern, die schulpflichtig werden, erlischt der Betreuungsvertrag zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) es sei denn, der Schulbeginn ändert sich aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

## **X Allgemeines**

Die Bezeichnungen der Kindergärten lauten:

- a) Kindergarten Niederzier/Huchem-Stammeln, Grabenstr. 28, 52382 Niederzier, Tel.: 02428/2432
- b) Kindergarten Niederzier, Rathausstr. 7, 52382 Niederzier, Tel.: 02428/6168
- c) Kindergarten Niederzier/Oberzier, Ellener Str. 2, 52382 Niederzier, Tel.: 02428/4727
- d) Kindergarten Niederzier, Auestr. 59a, 52382 Niederzier Tel.: 02428/801852
- e) Kindergarten Niederzier/Huchem-Stammeln, Hochheimstr. 46, 52382 Niederzier, Tel.: 02428/2830
- f) Kindergarten Niederzier/Ellen, Steffenweg 4, 52382 Niederzier Tel.: 02428/5851

## **XI Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien werden den Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmebescheid ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die Richtlinien vollinhaltlich anerkannt.